



Demoversion mit

Originalinhalten

	Vorderrad	Hinterrad
Felgen:	Serienfelge 3.50x17	Serienfelge 4.50x17
Luftdruck (kalt):	Solo / Gepäck 2,5 / 2,5 bar	Solo / Gepäck 2,9 / 2,9 bar
Bereifung:	120/70ZR17 M/C (58W) TL 1) ContiMotion Z TKC70 M+S ContiRaceAttack Comp.Endura	160/60ZR17 M/C (69W) TL 1) ContiMotion M TKC70 M+S ContiRaceAttack Comp.Endura
Profile beliebig kombinierbar	ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 3	ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 3
Profile beliebig kombinierbar	ContiSportAttack 2 ContiSportAttack 3	ContiSportAttack 2 ContiSportAttack 3
Profile beliebig kombinierbar	ContiTrailAttack 2 ContiTrailAttack 3	ContiTrailAttack 2 ContiTrailAttack 3

Bemerkungen / Auflagen:

§ 36 Absatz 4a StVZO tritt am 1. Oktober 2024 außer Kraft. Bis dahin dürfen M+S-Reifen auch an Fahrzeugen verwendet werden, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit höher als die dem Symbol für die niedrigste Geschwindigkeitskategorie der montierten M+S-Reifen entsprechende Geschwindigkeit ist. Dies gilt nur für Reifen, die nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind. DOT (5217)

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, eine Änderung des Fahrzeuges ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#Bestellservice WICHTIG BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug an den angegebenen Stellen mit den angegebenen Reifengrößen und -typen ausstatten lässt. Die Verwendung der angegebenen Reifengrößen und -typen ist aber dringlich empfohlen.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als

Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.